

18.11.19

Empfehlungen
der Ausschüsse

AIS

zu **Punkt ...** der 983. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2019

Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

A

1. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

setzt An-
nahme
von
Ziffer 1
voraus

2. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zu Artikel 1 Kapitel 5 allgemein

Der Bundesrat begrüÙt die grundlegenden Ziele der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts und unterstützt ausdrücklich das Anliegen der Bundesregierung, die Reform im dritten Jahr nach dem Attentat auf dem Breitscheidplatz abzuschließen.

Der Bundesrat stellt allerdings fest, dass das vorliegende Gesetz bei der Erbringung von Sachleistungen in der Krankenbehandlung ein kompliziertes, miteinander verschränktes Leistungssystem mit unterschiedlichen Zuständigkeiten

vorsieht. Er setzt sich deshalb weiterhin für eine Übertragung der Leistungsbe-
reiche der Krankenbehandlung und Pflege auf die Gesetzlichen Unfallkassen
nach den Leistungsvorschriften des SGB VII ein.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, innerhalb eines angemessenen
Zeitraums vor dem Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 eine einge-
hende Prüfung und Evaluation beider Ansätze durchzuführen und auf Basis die-
ser Evaluation gegebenenfalls Änderungen des Gesetzes bei den Bestimmungen
der Krankenbehandlung und Pflege vorzunehmen.

Begründung:

Der einheitliche Leistungskatalog der Gesetzlichen Unfallversicherung diffe-
renziert nicht zwischen zweckmäßigen, wirtschaftlichen und daher auf das
notwendige Maß begrenzten Regelleistungen der Gesetzlichen Krankenversi-
cherung und sogenannten ergänzenden Leistungen, die im neuen Sozialen Ent-
schädigungsrecht darüber hinaus vorgesehen sind. Eine solche Versorgung mit
allen geeigneten Mitteln entspricht nach Ansicht des Bundesrates den Anforde-
rungen eines modernen Sozialen Entschädigungsrechts am besten. Vor allem
aber sind nur bei einer Leistungserbringung aus einer Hand die Unfallversiche-
rungsträger in der Lage, Krankenbehandlung, Hilfsmittelversorgung und Pflege
so optimal aufeinander abzustimmen, dass das beabsichtigte höhere Qualitäts-
niveau auch wirklich zum Tragen kommt. Nur mit der Maxime, die Gesundheit
und die Leistungsfähigkeit der Betroffenen auf einem qualitativ hohen Niveau
ohne Beschränkungen auf bestimmte Leistungen wiederherzustellen, bleibt die
besondere soziale Verantwortung des Staates für die Opfer von Gewalttaten
auch künftig gewahrt.

Der umfangreiche Leistungskatalog der Gesetzlichen Unfallversicherung er-
fasst im Grundsatz alle im Gesetz enthaltenen Sachleistungen. Die Unfallversi-
cherungsträger betreiben mit dem Rehabilitationsmanagement bereits seit lan-
gem ein Fallmanagement, sie erbringen schon immer auch Leistungen der be-
ruflichen Teilhabe, sind erfahren in der Anwendung und Prüfung von Kausali-
tätsfragen und kennen im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentli-
chen Hand einen Betroffenenkreis vom Kleinkind bis zur hochbetagten Person.
Eine Leistungsver schlechterung zum Nachteil der Betroffenen würde deshalb
bei einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Gesetzlichen Unfallkassen der
Länder nach den Regelungen des SGB VII nicht eintreten.

Soweit im vorliegenden Gesetz vorgesehene bestimmte Leistungen nicht un-
mittelbar dort enthalten sind, besteht weiterhin die Möglichkeit, diese Rege-
lungen als Sonderanspruch in ein SGB XIV aufzunehmen. Dieser Katalog er-
gänzender Leistungen könnte aber deutlich schlanker ausfallen als im derzeiti-
gen Gesetz und wäre durch die Gesetzlichen Unfallversicherungen verwal-
tungsseitig ausführbar.

Auf Grundlage einer Evaluation des Ansatzes im Gesetz und des Alternativmodells nach den Kriterien Bürgerfreundlichkeit, Kosten und Verwaltungseffizienz könnten noch vor dem Inkrafttreten Korrekturen an dieser Stelle des Gesetzes vorgenommen werden. Eine entsprechende Evaluation sollte im Jahre 2021 abgeschlossen werden, um den Ländern ausreichend Zeit für die Umsetzung zum 1. Januar 2024 zu ermöglichen.